



**Geschäftsführung  
Wahlausschuss für die  
Kommunalwahl 2020**

Frau Mezger

Telefon: (0221) 221-21999

Fax: (0221) 221-21911

E-Mail: [Miriam.Mezger@stadt-koeln.de](mailto:Miriam.Mezger@stadt-koeln.de)

Datum: 07. Februar 2020

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Mitteilung 0055/2020 im Hauptausschuss vom 13. Januar 2020 angekündigt lade ich Sie hiermit herzlich ein zur Sitzung des Wahlausschusses.

Die Sitzung findet statt am

**Mittwoch, 19. Februar 2020,**

**11 Uhr**

**Konrad-Adenauer-Saal, 1.18, Historisches Rathaus**

**Rathausplatz 2, 50667 Köln.**

Sofern Sie am Sitzungstermin verhindert sein sollten unterrichten Sie bitte Ihre persönliche Stellvertretung hierüber und geben dieses Schreiben sowie die beigefügte Anlage an Ihre Vertretung. Wenn Sie den Vertretungsfall dem Wahlamt mitteilen, erhält Ihre Vertretung von dort die erforderlichen Unterlagen (Kontakt: Frau Mezger, Rufnummer 0221 / 221-21999, E-Mail: [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de)).

Ich weise Sie darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist (gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung von Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW)). Die Verhandlungen und Entscheidungen trifft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Anlage.

### Hinweise zur Tagesordnung:

Zu TOP 1:

Die Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden, sofern sie nicht bereits verpflichtet wurden (gemäß § 6 Absatz 3 KWahlO NRW).

Zu TOP 2:

Bitte beachten Sie, dass der Wahlausschuss die Entscheidung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke bis zum 29. Februar 2020 zu treffen hat (gemäß § 1 zu Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013, gemäß § 4 Absatz 1 KWahlG NRW und § 2 Absatz 1 Ziffer 1 KWahlO NRW).

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke dürfen frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden (gemäß der §§ 17 Absatz 4, 46 a Absatz 1 und 46 b KWahlG NRW).

Allgemeine Hinweise:

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen an einer Entscheidung mitwirken, die sich auf ihre eigene Wahl oder Bewerbung erstreckt (gemäß des § 6 Absatz 3 Satz 2 KWahlO NRW).

Die Beschlussvorlage der Verwaltung steht Ihnen kurzfristig im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Gez. Dr. Stephan Keller  
Stadtdirektor und Wahlleiter

Anlage 1: Tagesordnung